

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Lüneburg

1988

Lüneburg, 1. April 1988

Nr. 7

Inhalt:

	Seite		Seite
A. Personalmeldungen		X	Verordnung des Landkreises Uelzen über den geschützten Landschaftsbestandteil „Stieleichen-Buchengehölz“ in der Gemarkung Hanstedt II, OT Hanstedt II der Stadt Uelzen 85
B. Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden		X	Verordnung des Landkreises Uelzen über den geschützten Landschaftsbestandteil „Ehemalige Sandentnahmestelle“ in der Gemarkung Gr. Süstedt, OT Gr. Süstedt, der Gemeinde Gerdau 87
C. Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		X	Verordnung des Landkreises Uelzen über den geschützten Landschaftsbestandteil Heidemoor „Kottenbusch“ in der Gemarkung Westerweyhe, OT Westerweyhe der Stadt Uelzen 89
Verlust des Befähigungszeugnisses Bekanntmachung der Bezirksregierung Lüneburg vom 09.03.1988 – 208-30527 – 82	82		Verordnung über weitere Verkaufszeiten im Gebiet der Stadt Bremervörde vom 18.03.1988 91
Bestellung zum Abfertigungsspediteur Bekanntmachung der Bezirksregierung vom 10.03.1988 – 306.5-30149/1 E (126) – 82	82		Verordnung über den Verkauf in Einzelhandels- geschäften aus Anlaß des Frühjahrsmarktes 1988 in Munster vom 18.02.1988 91
D. Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen			Verordnung über weitere Verkaufszeiten im Gebiet der Stadt Winsen (Luhe) vom 25.02.1988 92
Verordnung über Beförderungsentgelte und Beför- derungsbedingungen für den Gelegenheitsver- kehr zum Zwecke des Krankentransportes im Land- kreis Stade vom 17.03.1988 82	82		Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über Umzugsmeldungen in der Samtgemeinde Flotwedel, Landkreis Celle, vom 07.08.1975 vom 27.01.1988 92
X	Verordnung des Landkreises Uelzen über die ge- schützten Landschaftsbestandteile „Orchideen- wiesen“ in der Gemarkung Kirchweyhe, OT Kirch- weyhe der Stadt Uelzen 83		
		E. Sonstige Mitteilungen	

Kreisverwaltung
Postfach 560
3110 Uelzen 1

Fläche 2 befindet sich gegenüber der Fläche 1 südwestlich des Bahndammes. Sie ist als Freifläche ohne Baumbewuchs gekennzeichnet, und von Stieleichen-Birkenwald mit Kiefernforstanteilen, im Nordosten von Birkenbruchwald umgeben. Die nordöstliche Grenze bildet der Bahndamm.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung der Feuchtwiesen als seltene Pflanzengemeinschaften mit Vorkommen gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Arten wie Straußgäbelweiderich (*Lysimachia thyrsiflora*), Gemeiner Frauenmantel (*Alchemilla vulgaris*), Bachnelkenwurz (*Geum rivale*), insbesondere jedoch mit Massenvorkommen des Breitblättrigen Knabenkrauts (*Dactylorhiza majalis*) sowie als Öko-Systeme von besonderer Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

§ 4

Verbote

Nach § 28 Abs. 3 NNatG sind folgende Handlungen in den geschützten Landschaftsbestandteil verboten:

- a) Veränderung des Wasserhaushaltes,
- b) Abgraben, Aufschütten oder Verdichten von Boden sowie die Veränderung der natürlichen Bodengestalt,
- c) Einbringen, Entnehmen oder Verändern von Pflanzen oder Teilen von ihnen,
- d) Betreten oder Befahren des Gebietes,
- e) Einbringen von Tieren,
- f) Einbringen von Dünger, chemischen Mitteln oder Stoffen jeglicher Art,
- g) Errichten auch nicht genehmigungspflichtiger baulicher Anlagen.

§ 5

Zulässige Handlungen

Folgende Handlungen werden als Abweichungen von den Verböten des § 4 dieser Verordnung zugelassen:

1. Das Betreten und Befahren im Rahmen von Maßnahmen der Deutschen Bundesbahn im Bereich des Bahndammes und des Streckenfernmeldekanals sowie der Zugang zu nordwestlich angrenzenden Nutzflächen durch Nutzungsberechtigte,
2. die Durchführung von Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen, sofern sie im Einklang mit dem Schutzzweck stehen und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt oder von ihr selbst veranlaßt werden,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

§ 6

Befreiungen

Von den Verböten des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Uelzen als Untere Naturschutzbehörde gem. § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung oder Handlung mit dem Schutzzweck gem. § 3 dieser Verordnung zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer, ohne daß eine Ausnahme oder Befreiung gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 des NNatG.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können nach § 66 NNatG eingezogen werden.

Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Uelzen, den 17. Dezember 1987

Landkreis Uelzen

Schulze
Landrat

Dr. Elster
Oberkreisdirektor

Verordnung des Landkreises Uelzen über den geschützten Landschaftsbestandteil „Stieleichen-Buchengehölz“ in der Gemarkung Hanstedt II, OT Hanstedt II der Stadt Uelzen vom 14. Oktober 1986

Auf Grund der §§ 28, 30 und 54 Abs. 1 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 103), sowie des § 51 Abs. 2 Nds. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323), hat der Kreisausschuß des Landkreises Uelzen in seiner Sitzung am 14.10.1986 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Schutzgegenstand

Das in § 2 näher bezeichnete Gehölz im OT Hanstedt II der Stadt Uelzen, Gemarkung Hanstedt II, wird als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.

§ 2

Geltungsbereich

Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 1,9 ha.

Er umfaßt das Flurstück 77/1, Flur 1, Gemarkung Hanstedt II.

Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus dem auf S. 86 mitveröffentlichten Grundkartenauszug im Maßstab 1:5000, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3
Schutzzweck

Schutzzweck ist

1. die Erhaltung des Stieleichen-Buchengehölzes als das Landschaftsbild belebendes und gliedern- des Element,
2. der Erhalt des Waldökosystems, bestehend aus der für ein Stieleichen-Buchengehölz typischen Strauchschicht, Bodenflora und Tierwelt, insbe- sondere der Waldaumgesellschaft als wesentli- cher Bestandteil der Leistungsfähigkeit des Natur- haushalts,
3. die Erhaltung dieses Gehölzes als Beitrag zur Ver- besserung des Kleinklimas für den Ort Hanstedt II und der umgebenden Kulturlandschaft.

§ 4
Verbote

Nach § 28 Abs. 3 NNatG sind folgende Handlungen in dem geschützten Landschaftsbestandteil verboten:

- a) Kahlschäge, eine Änderung der Baumartenzusam- mensetzung oder eine Waldverlichtung,
- b) die Errichtung auch nicht genehmigungspflichtiger baulicher Anlagen aller Art,
- c) das Einbringen und Entnehmen von Stoffen, Pflan- zen und Tieren.

§ 5
Zulässige Handlungen

Folgende Handlungen werden als Abweichungen von den Verboten des § 4 dieser Verordnung zugelassen:

1. die Durchführung von Schutz-, Pflege- oder Ent- wicklungsmaßnahmen, sofern sie im Einklang mit dem Schutzzweck stehen und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt oder von ihr selbst veranlaßt werden;
2. die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung insofern, als sie sich nur auf die Nutzung von Einzelbäumen beschränkt (dieses jedoch nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde),
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

§ 6
Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Uelzen als Untere Naturschutzbehörde ge- mäß § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen wür- de und die Abweichung oder Handlung mit dem Schutzzweck gem. § 3 dieser Verordnung zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemei- heit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Wer, ohne daß eine Ausnahme oder Befreiung ge- währt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Vor- schriften des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 des NNatG.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 65 NNatG mit ei- ner Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit be- zieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, kön- nen nach § 66 NNatG eingezogen werden.

Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften blei- ben hiervon unberührt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffent- lichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüne- burg in Kraft.

Uelzen, den 4. November 1987

Landkreis Uelzen

Schulze
Landrat

Dr. Elster
Oberkreisdirektor

**Verordnung des Landkreises Uelzen
über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Ehemalige Sandentnahmestelle“ in der Gemarkung
Gr. Süstedt, OT Gr. Süstedt, der Gemeinde Gerdau**

Auf Grund der §§ 28, 30 und 54 Abs. 1 des Nds. Natur- schutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Ände- rung der Niedersächsischen Bauordnung vom 11.04. 1986 (Nds. GVBl. S. 103), sowie des § 51 Abs. 2 Nds. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.06. 1982 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Ge- setz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323), hat der Kreisausschuß des Landkreises Uelzen in seiner Sit- zung am 14.10.1986 folgende Verordnung beschlos- sen:

§ 1
Schutzgegenstand

Die Sandentnahmestelle auf dem in § 2 näher be- zeichneten Gebiet im OT Gr. Süstedt der Gemeinde Gerdau, Gemarkung Gr. Süstedt, wird als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.

§ 2
Geltungsbereich

Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Grö- ße von ca. 0,7178 ha.

Er umfaßt das Flurstück 31/1, Flur 1, Gemarkung Gr. Süstedt.

Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandtei- les ergibt sich aus dem auf S. 88 mitveröffentlichten Grundkartenauszug im Maßstab 1:5000, der Bestand- teil dieser Verordnung ist.

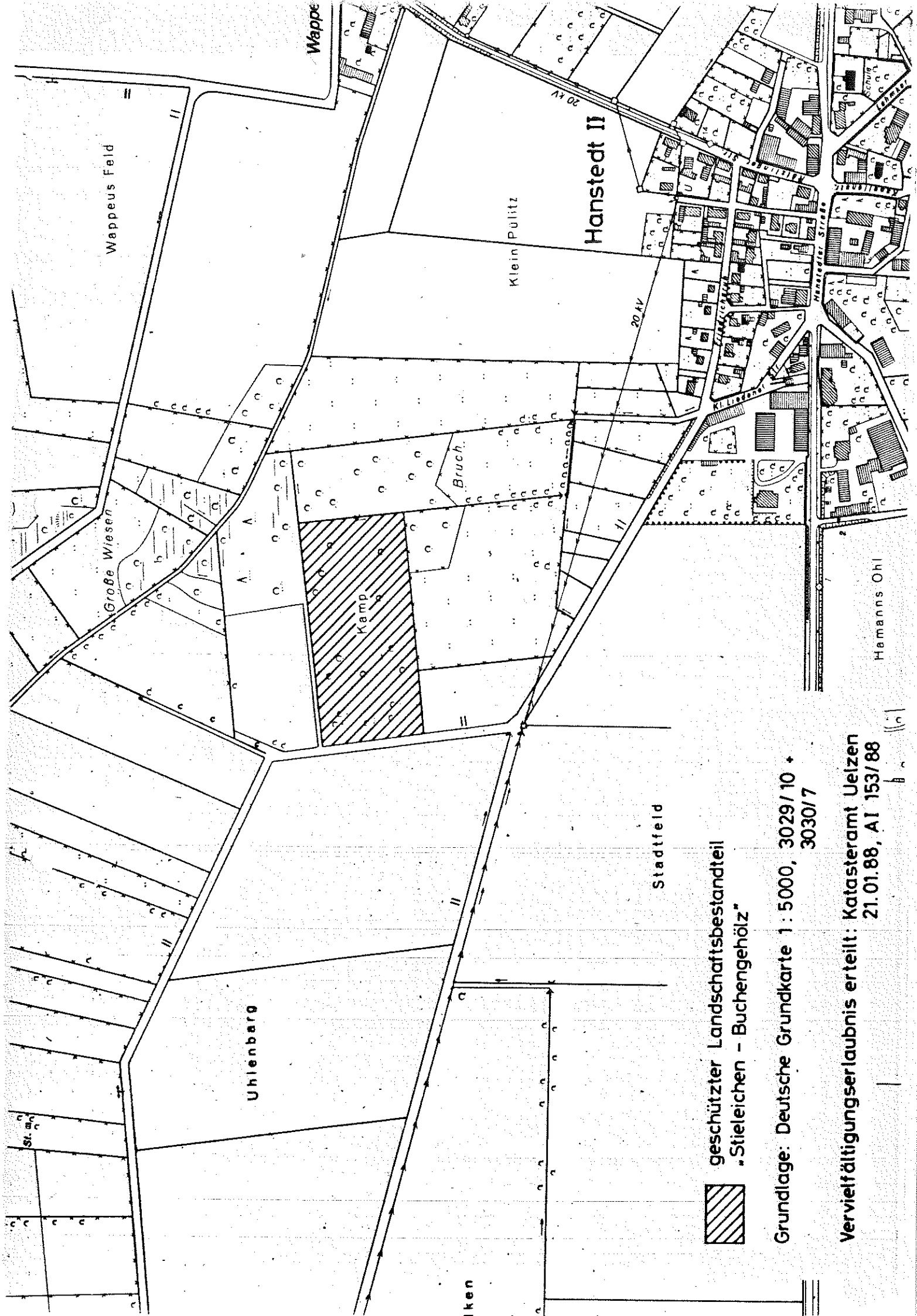
§ 3
Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung des in der ehemaligen Sandentnahmestelle entstandenen Sekundärbiotops zur natürlichen Eigenentwicklung unter nährstoffar- men Bedingungen für daran gebundene Lebensge- meinschaften und zur Steigerung der Leistungsfähig- keit des Naturhaushaltes.

§ 4
Verbote

Nach § 28 Abs. 3 NNatG sind folgende Handlungen in dem geschützten Landschaftsbestandteil verboten:

- a) Veränderung des Wasserhaushaltes,
- b) Abgraben, Aufschütten oder Verdichten von Boden,



geschützter Landschaftsbestandteil
„Stieleichen – Buchengehölz“

Grundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000, 3029/10 + 3030/7

Vervielfältigungserlaubnis erteilt: Katasteramt Uelzen
21.01.88, AI 153/88